

Statuten des Elternvereins am Bundesrealgymnasium (BRG) Schwaz

Präambel

Der Elternverein versteht sich als Verein, der die Eltern in der Wahrung ihrer Interessen im Zusammenhang mit den schulischen Belangen ihrer Kinder unterstützt und die Kommunikation und das Verständnis zwischen den Schulpartnern (Lehrer, Eltern, Schüler) fördert.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit gelten in diesem Schriftstück alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen für Frauen und Männer in gleichem Maße.

§ 1 Name und Sitz des Elternvereins

Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesrealgymnasium (BRG) Schwaz“ und hat den Sitz in 6130 Schwaz, Johannes-Messner-Weg 14.

§ 2 Zweck des Elternvereins

2.1 Der Verein hat die Aufgabe:

- a) alle dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte zu wahren,
- b) die Vertreter der Eltern in den Schulgemeinschaftsausschuss zu entsenden,
- c) die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- d) die Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Eltern, Schüler und Schule zu fördern,
- e) die Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen,
- f) die Klassenelternvertreter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- g) den Unterricht durch Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper zu fördern,
- h) die Elterninteressen in Bezug auf Schulwegsicherung, Schülerbeförderung und Schülerbetreuung wahrzunehmen,
- i) die Eltern in schulrechtlichen Fragen sowie in Angelegenheiten des Beihilfen- und Stipendienwesens zu beraten,
- j) die Elterninteressen hinsichtlich der Schullaufbahn und Berufsberatung wahrzunehmen,

- k) bedürftige Schüler (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit) zu unterstützen,
 - l) positive Einrichtungen an der Schule wie die Errichtung von Schulbüchereien zu fördern,
 - m) die Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes zu unterstützen.
- 2.2 Diese Aufgaben sollen unter anderem erreicht werden durch:
- a) schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Lehrer, Klassenvorstand, Schulleitung),
 - b) Mitwirkung in den Schulgemeinschaftseinrichtungen,
 - c) Abhaltung von Zusammenkünften der Elternvertreter (Elternvertretersitzungen),
 - d) Veranstaltung von Vorträgen sowie Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und anderen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen.
- 2.3 Die Tätigkeit des Elternvereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte jener Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Fürsorgerecht mehreren Personen zu, so haben diese nur ein Stimmrecht.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Vereinsjahr und erlischt durch Austritt aus dem Verein, jedenfalls aber dann, wenn kein Mitgliedsbeitrag bezahlt wird oder kein Kind mehr die Schule besucht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins

- 4.1 Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.
- 4.2 Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender Stimme teil zu nehmen. Das Stimmrecht ist für die jeweiligen Organe des Elternvereins speziell geregelt.
- 4.3 Die Vereinsmitglieder haben in allen Organen das passive Wahlrecht.
- 4.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins

- 5.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, durch Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 5.3 Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, an der Schule sind.

§ 6 Vereinsjahr

- 6.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Mitgliederversammlung und endet mit dem Tag der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Elternvereins

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) die Elternvertretersitzungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 8.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder auszusenden.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Personen beschlussfähig.
- 8.4 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 8.6 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
 - c) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - f) die Annahme des Rücktrittsgesuches des Vorstandes nach zwei Jahren,
 - g) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder,
 - h) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,

- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins,
 - k) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung,
 - l) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Obmann einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Mitgliederversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen.
- 8.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ist möglichst eindeutig zu definieren.
- 8.8 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung finden die Bestimmungen der Mitgliederversammlung, wie zum Beispiel in Bezug auf Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, sinngemäß Anwendung.

§ 9 Die Elternvertretersitzungen

- 9.1 Der Obmann beruft die Sitzungen der Elternvertreter ein und hat den Vorsitz. Ist der Obmann verhindert, übernimmt der Obmann-Stellvertreter diese Aufgaben.
- 9.2 Zu den Elternvertretersitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und pro Klasse ein Klassenelternvertreter einzuladen. Ist der Klassenelternvertreter verhindert, kann er durch den Stellvertreter vertreten werden.
- 9.3 Der Schulleiter und die von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternvereins in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 9.4 Weiters können die Schülervorteiler zu den Sitzungen eingeladen werden und in beratender Funktion teilnehmen.
- 9.5 Eine Elternvertretersitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Klassenelternvertreter eine Einberufung verlangen.
- 9.6 Die Elternvertretersitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
- 9.7 Bei Abstimmungen haben pro Klasse ein Elternvertreter und zusätzlich alle Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht.
- 9.8 In der Elternvertretersitzung werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
- 9.9 Der Elternvertretersitzung obliegt die Beschlussfassung über alle Veranstaltungen, Unterstützungen und Unternehmungen des Elternvereins.

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.

- 10.2 Der Vorstand vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder den Elternvertretersitzungen vorbehalten sind.
- 10.3 Der Obmann ist Vorsitzender bei den Sitzungen des Vorstandes.
- 10.4 Der Vorstand ist nur beschlussfähig wenn mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.5 Im Vorstand werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.6 Entscheidungen über Aktivitäten des Elternvereins bis zu einer Gebarung von € 200 können vom Vorstand getroffen werden, dieser hat darüber bei der darauf folgenden Elternvertretersitzung zu berichten.
- 10.7 Bei einer sechs Monate übersteigenden Beschlussunfähigkeit des Vorstandes ist der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine Elternvertretersitzung und bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.8 Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers.
- 10.9 Dem Schriftführer obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 10.10 Dem Kassier obliegt die Verwaltung der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Elternvertretersitzungen bzw. des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- 10.11 Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.
- 10.12 Außer durch Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- 10.13 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Dieser wird mit dem Einlangen der Rücktrittserklärung beim Vorstand wirksam. Dieser Rücktritt bewirkt aber keine Entlastung.
- 10.14 Die Rücktrittserklärung des gesamten Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten. Kommt kein neuer Vorstand zustande, ist binnen zwölf Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.
- 10.15 Die Mitgliederversammlung kann die Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 10.16 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

- 11.1 Die Rechnungsprüfer haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins auf Grund der gefassten Beschlüsse zu überwachen, mindestens aber einmal jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 11.2 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Elternvereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

§ 12 Das Schiedsgericht

- 12.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 12.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jeder Streitteil bestellt eine Person aus dem Elternverein. Diese zwei Personen wählen mit Stimmenmehrheit einen am Streit nicht beteiligten Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 12.3 Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 12.4 Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen in bezug auf den Gegenstand der Streitigkeiten möglichst unbefangen sein.

§ 13 Auflösung des Elternvereins

- 13.1 Die Auflösung des Elternvereins kann in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Vereinsvermögen

- 14.1 Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes einem Treuhänder übergeben und nach frühestens einem Jahr gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Schwaz, im November 2011